

PERSONENSTANDSGESETZ 1983

Bundesgesetzblatt Nr. 60/1983

Vornamensgebung

§ 21 (1) Vor der Eintragung der Vornamen des Kindes in das Geburtenbuch haben die dazu berechtigten Personen schriftlich zu erklären, welche Vornamen sie dem Kind gegeben haben. Sind die Vornamen einvernehmlich zu geben, genügt die Erklärung eines Elternteiles, wenn er darin versichert, daß der andere Elternteil damit einverstanden ist.

(2) Bei Kindern des im § 2 Abs. 2 genannten Personenkreises (Österreicher bzw. Flüchtlinge mit Wohnsitz in Österreich, Anm.) muß zumindest der erste Vorname dem Geschlecht des Kindes entsprechen; Bezeichnungen, die nicht als Vornamen gebräuchlich oder dem Wohl des Kindes abträglich sind, dürfen nicht eingetragen werden.

(3) Stimmen die Erklärungen mehrerer zur Vornamensgebung berechtigter Personen nicht überein, hat die Personenstandsbehörde vor der Eintragung der Vornamen das PflEGschaftsgericht zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn keine Vornamen oder solche gegeben werden, die nach Ansicht der Personenstandsbehörde (Standesamt) als dem Abs. 2 widersprechend nicht eingetragen werden können.

Veröffentlichung

§ 37 (4) Die Personenstandsbehörde hat auf Antrag wöchentliche Verzeichnisse der beurkundeten Personenstandsfälle zu übermitteln. Geburten dürfen in die Verzeichnisse nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes, Eheschließungen mit der beider Ehegatten aufgenommen werden. Die Angaben in den Verzeichnissen sind auf den Tag und den Ort des Ereignisses sowie auf den Familiennamen, die Vornamen und die Wohngemeinde zu beschränken.

* * * * *

Weitere Hinweise für die Vornamensgebung

Das Recht zur Vornamensgebung für ein österr. Kind steht bei ehelicher Geburt den Eltern zu, bei unehelicher Geburt nur der Mutter zu.

Wenn die Vornamen für das Kind noch nicht endgültig feststehen (z.B. weil der Taufpate für das Kind noch nicht bekannt ist), geben Sie diesen Namenszettel **nicht** im Krankenhaus (bzw. bei der Hebamme) ab, weil nach der Eintragung der Vornamen im Geburtenbuch eine formlose Änderung nicht mehr möglich ist !

Bitte beachten Sie aber, daß Sie sich innerhalb eines Monats nach der Geburt Ihres Kindes endgültig entscheiden müssen, da ansonsten eine Mitteilung an das Vormundschaftsgericht geschickt wird und möglicherweise andere Personen (bzw. das Jugendamt) Ihrem Kind die Vornamen geben.

Bezeichnungen, die nicht als Vornamen gebräuchlich oder dem Wohle des Kindes abträglich sind, dürfen in das Geburtenbuch nicht eingetragen werden. Dies hat zur Folge, daß

- der sogenannte „Rufname“ an die erste Stelle gesetzt werden soll;
- erfundene „Vornamen“ nicht und
- ungewöhnliche oder weitgehend unbekannte Vornamen nur mit einer Bestätigung (z.B. der in Österreich befindlichen Botschaft) über deren Gebräuchlichkeit im jeweiligen Land eingetragen werden können.

Doppelnamen (z.B. Karl-Heinz, Eva-Maria) gelten als **ein Vorname**; nachträgliche Veränderungen der Vornamen (auch das Weglassen oder Hinzufügen eines Bindestrichs) sind nur mittels einer behördlichen **Namensänderung** (Antrag bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde) möglich. Im übrigen gelten für die Schreibweise von Vornamen die allgemeinen Rechtschreibregeln.

Sollten Sie über die Schreibweise von Vornamen im unklaren sein, gibt Ihnen die im Buchhandel erhältliche Vornamensliteratur in den meisten Fällen Auskunft.